

**Erklärung der deutschen Hochschule zur Beschäftigung der Antragstellerin/des Antragstellers im Falle einer Förderung im Programm  
Postdoctoral Researchers International Mobility Experience (PRIME)**

Die aufnehmende Hochschule \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

stellt Herrn/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

im Falle der Bewilligung seines/ihres Förderantrags im Rahmen des PRIME-Programms befristet für die Dauer von 18 Monaten ein.[[1]](#footnote-1) Sie stellt ihm/ihr für die Förderphase in Deutschland die notwendige Forschungsinfrastruktur (z.B. Laborraum, Arbeitsplatz etc.) zur Verfügung. Es gelten die an der Einrichtung einschlägigen Tarifvorschriften mit der Maßgabe, dass

1. sich die Arbeitspflicht von Herrn/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

auf sein/ihr im Rahmen von PRIME gefördertes Forschungsvorhaben (Thema)

und damit unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten beschränkt,

1. der Arbeitgeber nicht durch dienstliche Anordnungen Einfluss auf die selbständige Bearbeitung des genannten Forschungsvorhabens nimmt und
2. 12 Monate des Förderzeitraums (Monate 1–12, 2–13, 3-14) an der ausländischen Gasteinrichtung wahrgenommen werden und in der Zeit ein Auslandszuschlag entsprechend den Beträgen aus Anlage VI.1 zu § 53 BBesG gezahlt wird. Ergänzende Regelungen in einzelnen Bundesländern (z.B. Art. 38 S. 3 BayBesG oder § 66 Abs. 3 SächsBesG) werden anerkannt.[[2]](#footnote-2)

**Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass die für die Unterzeichnung notwendige Befugnis vorliegt und alle notwendigen Abstimmungen mit der Hochschulleitung erfolgt sind.**

Ort, Datum

Name und Funktion des Unterzeichnenden

Unterschrift und Stempel

1. Entsprechend des Förderrahmens des Programms PRIME [↑](#footnote-ref-1)
2. Kaufkraftausgleich, Familienzuschlag und Mietbeihilfen sind nicht zuwendungsfähig. [↑](#footnote-ref-2)